

## § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

Für die studienbegleitenden Prüfungen und die Bildung der Noten gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Latein entsprechend.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik eine der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Latein in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik nicht zulässig.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latinum.

## Mathematik – Hauptfach

### 1. Erstes oder zweites Hauptfach

#### § 1 Studiumumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Mathematik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 78 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 16 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

#### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### Analysis (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Analysis I	V+Ü	P	8	PL
Analysis II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung im Modul „Analysis“ ist die bestandene Prüfungsleistung „Analysis I“ und die bestandene Studienleistung „Analysis II“.

### Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lineare Algebra I	V+Ü	P	8	PL
Lineare Algebra II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung im Modul „Lineare Algebra“ ist die bestandene Prüfungsleistung „Lineare Algebra I“ und die bestandene Studienleistung „Lineare Algebra II“.

### Funktionentheorie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Funktionentheorie	V+Ü	P	9	PL

### Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Algebra und Zahlentheorie	V+Ü	P	9	PL

### Geometrie und Integration (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Elementargeometrie	V+Ü	P	4	PL
Mehrfachintegrale	V+Ü	P	2	SL

### Numerik (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Numerik	V+Ü	P	9	PL

### Stochastik (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Stochastik	V+Ü	P	9	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

### Proseminar (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematisches Proseminar	S	WP	3	PL

### Seminar (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematisches Seminar	S	WP	4	PL

### Mathematische Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Veranstaltungen	V+Ü	WP	9	PL

(3) Fachdidaktik-Module

### Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Didaktik der Algebra und Analysis	V+Ü	P	3	PL
Didaktik der Geometrie und Stochastik	V+Ü	P	3	PL

### Fachdidaktik-Seminar (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik-Seminar	S	WP	4	PL

(4) Wird den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung keine andere Regelung mitgeteilt, so gilt in Bezug auf im Rahmen von Lehrveranstaltungen erforderliche Studienleistungen:

- In Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen.
- In Vorlesungen mit Übungen bestehen die Studienleistungen in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie in der regelmäßigen Bearbeitung der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50 Prozent der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

## § 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulteilprüfung „Analysis I“ oder die Modulteilprüfung „Lineare Algebra I“ erfolgreich abgelegt wurde. Welche dieser beiden Modulteilprüfungen als Orientierungsprüfung gilt, wird von dem/der Studierenden bei der Prüfungsanmeldung festgelegt.

## § 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn diejenigen studienbegleitenden Prüfungen der Module „Analysis“ und „Lineare Algebra“ erfolgreich abgelegt wurden, die nicht bereits Bestandteil der Orientierungsprüfung waren.

## § 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul (außer „Analysis“ und „Lineare Algebra“) mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
3. Die Modulnote für die Module „Analysis“ und „Lineare Algebra“ besteht jeweils aus der Note der mündlichen Modulteilprüfung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils dem Anteil der ECTS-Punkte des Moduls; hiervon ausgenommen sind Proseminare und Seminare, die mit doppeltem Anteil ihrer ECTS-Punkte gewichtet werden.

- Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für diejenige der beiden Modulteilprüfungen „Lineare Algebra I“ und „Analysis I“, welche nicht als Orientierungsprüfung gilt, und für zwei weitere Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.
- Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.
- Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## § 7 Amtszeit des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie für akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Fachprüfungsausschuss Mathematik beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit für studentische Mitglieder beträgt ein Jahr.

## 2. Hauptfach als Erweiterungsfach

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach Mathematik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 78 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 16 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

### § 2 Studieninhalte

- Im Hauptfach Mathematik als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik genannten Module zu belegen.
- Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

#### Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Vorlesung (zweistündig)	V+Ü	WP	6	SL

### § 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Mathematik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### § 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Mathematik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### § 5 Notenbildung

Für die Notenbildung gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik entsprechend.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für bis zu drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden. Falls eine zweite Wiederholung für drei Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wird, muss darunter eine der beiden Modulteilprüfungen „Lineare Algebra I“ oder „Analysis I“ sein.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## § 7 Amtszeit des Fachprüfungsausschusses

Hinsichtlich der Amtszeit des Fachprüfungsausschusses gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik entsprechend.

## 3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach Mathematik in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 78 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 10 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Mathematik in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind folgende der unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik genannten Module zu belegen:

- Analysis,
- Lineare Algebra,
- Funktionentheorie,
- Algebra und Zahlentheorie,
- Geometrie und Integration,
- Numerik,
- Stochastik,
- Proseminar,
- Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete,
- Fachdidaktik-Seminar.

Zusätzlich ist folgendes fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

#### Mathematische Vertiefung (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Veranstaltungen	V+Ü	WP	7	SL

### § 3 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung gilt Ziffer 1 § 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik entsprechend.

### § 4 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung gilt Ziffer 1 § 4 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik entsprechend.

## § 5 Notenbildung

Für die Notenbildung gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik entsprechend.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik entsprechend.

## § 7 Amtszeit des Fachprüfungsausschusses

Für die Amtszeit des Fachprüfungsausschusses gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Mathematik entsprechend.

# Mathematik – Beifach

## 1. Beifach als Erweiterungsfach

### § 1 Studiumumfang

Im Beifach Mathematik als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

#### Analysis (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Analysis I	V+Ü	P	8	PL
Analysis II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung im Modul „Analysis“ ist die bestandene Prüfungsleistung „Analysis I“ und die bestandene Studienleistung „Analysis II“.

#### Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lineare Algebra I	V+Ü	P	8	PL
Lineare Algebra II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung im Modul „Lineare Algebra“ ist die bestandene Prüfungsleistung „Lineare Algebra I“ und die bestandene Studienleistung „Lineare Algebra II“.

**Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Algebra und Zahlentheorie	V+Ü	P	9	PL

**Geometrie und Integration (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Elementargeometrie	V+Ü	P	4	PL
Mehrfachintegrale	V+Ü	P	2	SL

**Stochastik (Beifach) (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Stochastik Teil 1	V+Ü	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

**Proseminar (3 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematisches Proseminar	S	WP	3	PL

**Mathematische Vertiefung (9 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Veranstaltungen	V+Ü	WP	9	PL

(3) Fachdidaktik-Modul

**Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (Beifach) (5 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Didaktik der Algebra und Analysis	V+Ü	WP	2/3	SL/PL
Didaktik der Geometrie und Stochastik	V+Ü	WP	2/3	SL/PL

Der/Die Studierende wählt, welche der beiden Fachdidaktik-Veranstaltungen er/sie im Umfang von 2 ECTS-Punkten belegt und als Studienleistung erbringt und welche er/sie im Umfang von 3 ECTS-Punkten belegt und als Prüfungsleistung erbringt. Insgesamt müssen im Fachdidaktik-Modul 5 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) Ergänzendes Modul

Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

**Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Weiterführende mathematische Vorlesung (zweistündig)	V+Ü	WP	6	SL

(5) Wird den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung keine andere Regelung mitgeteilt, so gilt in Bezug auf im Rahmen von Lehrveranstaltungen erforderliche Studienleistungen:

- In Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen.
- In Vorlesungen mit Übungen bestehen die Studienleistungen in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie in der regelmäßigen Bearbeitung der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50 Prozent der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

Im Beifach Mathematik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

Im Beifach Mathematik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### **§ 5 Notenbildung**

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul (außer „Analysis“ und „Lineare Algebra“) mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
3. Die Modulnote für die Module „Analysis“ und „Lineare Algebra“ besteht jeweils aus der Note der mündlichen Modulteilprüfung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils dem Anteil der ECTS-Punkte des Moduls; hiervon ausgenommen sind Proseminare und Seminare, die mit doppeltem Anteil ihrer ECTS-Punkte gewichtet werden.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für bis zu drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden. Falls eine zweite Wiederholung für drei Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wird, muss darunter eine der beiden Modulteilprüfungen „Lineare Algebra I“ oder „Analysis I“ sein.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

### **§ 7 Amtszeit des Fachprüfungsausschusses**

Die Amtszeit für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie für akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Fachprüfungsausschuss Mathematik beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit für studentische Mitglieder beträgt ein Jahr.

## 2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

### § 1 Studienumfang

Im Beifach Mathematik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 3 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

#### Analysis (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Analysis I	V+Ü	P	8	PL
Analysis II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung im Modul „Analysis“ ist die bestandene Prüfungsleistung „Analysis I“ und die bestandene Studienleistung „Analysis II“.

#### Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lineare Algebra I	V+Ü	P	8	PL
Lineare Algebra II	V+Ü	P	7	SL
Mündliche Prüfung		P	3	PL

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung im Modul „Lineare Algebra“ ist die bestandene Prüfungsleistung „Lineare Algebra I“ und die bestandene Studienleistung „Lineare Algebra II“.

#### Algebra und Zahlentheorie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Algebra und Zahlentheorie	V+Ü	P	9	PL

#### Geometrie und Integration (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Elementargeometrie	V+Ü	P	4	PL
Mehrfachintegrale	V+Ü	P	2	SL

#### Stochastik (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Stochastik	V+Ü	P	9	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

#### Proseminar (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematisches Proseminar	S	WP	3	PL

(3) Fachdidaktik-Modul

#### Didaktik der schulmathematischen Teilgebiete (Beifach) (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Didaktik der Algebra und Analysis	V+Ü	WP	2/3	SL/PL
Didaktik der Geometrie und Stochastik	V+Ü	WP	2/3	SL/PL

Der/Die Studierende wählt, welche der beiden Fachdidaktik-Veranstaltungen er/sie im Umfang von 2 ECTS-Punkten belegt und als Studienleistung erbringt und welche er/sie im Umfang von 3 ECTS-Punkten belegt und als Prüfungsleistung erbringt. Insgesamt müssen im Fachdidaktik-Modul 5 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) Wird den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung keine andere Regelung mitgeteilt, so gilt in Bezug auf im Rahmen von Lehrveranstaltungen erforderliche Studienleistungen:

- In Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen.
- In Vorlesungen mit Übungen bestehen die Studienleistungen in der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie in der regelmäßigen Bearbeitung der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50 Prozent der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

### § 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulteilprüfung „Lineare Algebra I“ oder die Modulteilprüfung „Analysis I“ erfolgreich abgelegt wurde. Welche dieser beiden Modulteilprüfungen als Orientierungsprüfung gilt, wird von dem/der Studierenden bei der Prüfungsanmeldung festgelegt.

### § 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Mathematik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### § 5 Notenbildung

Für die Notenbildung gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Mathematik entsprechend.

### § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für diejenige der beiden Modulteilprüfungen „Lineare Algebra I“ und „Analysis I“, welche nicht als Orientierungsprüfung gilt, und für zwei weitere Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

### § 7 Amtszeit des Fachprüfungsausschusses

Für die Amtszeit des Fachprüfungsausschusses gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Mathematik entsprechend.